



# **Ausführungsbestimmungen zur Passordnung**

Stand: 30. April 2017

## Ausführungsbestimmungen des NWJV zur DJB-Passordnung

### zu § 1 Ziffer 4.

- Die Erstentwertung ist im NWJV an die Vereine delegiert.
- Beim Eintrag von Prüfungen hat der Pass nur Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungszeit nachgewiesen wird.
- Die Fürsorgepflicht des Veranstalters verlangt, dass die ordnungsgemäße Startberechtigung (Mitgliedschaft (JSM) – Startberechtigung = Vereinszugehörigkeit) überprüft wird.
  - **Versicherungsschutz!** –
  -

### zu § 2 Ziffer 2. g

Wechsel des Vereins

Bei Wechsel der Startberechtigung oder Wiedereintritt nach einer Judopause tritt grundsätzlich eine Wettkampfsperre von 3 Monaten in Kraft.

Beginn der Sperrfrist ist das Eingangsdatum auf der NWJV-Geschäftsstelle zur Bestätigung.

#### Ausnahmen:

- Bei einer Einverständniserklärung des abgebenden Vereins (schriftlich auf Vereinsbriefbogen mit Vereinsstempel) entfällt die Wettkampfsperre (einmal im Kalenderjahr möglich).
- Bei einem nachgewiesenen Umzug über die Ortsgrenze (Kopie Meldebestätigung).
- Bei einem Wechsel zum Jahresende im Zeitraum 1.10.-31.12. beginnt die Startberechtigung für den neuen Verein ab dem 1. Januar des Folgejahres (Eintreffen in der NWJV-Geschäftsstelle bis zum 31.12.).

### zu § 2 Ziffer 2. Punkt g

Bei der Bestätigung des Austritts hat der Passinhaber den Anspruch auf Eintragung des Termins, an dem die Startberechtigung für den alten Verein erlischt. Dies hat nichts mit einem eventuellen Ende der Vereinsmitgliedschaft zu tun. Es steht jedem frei, Mitglied in mehreren Vereinen zu sein. Der Verein ist also nicht berechtigt, hier den satzungsgemäßen Kündigungstermin einzutragen.

#### Beispiel

Kündigung am 5. März zum Ende des Jahres. Die Startberechtigung endet mit der Vorlage der Kündigung und dem Wunsche, die Startberechtigung aufzuheben. Bei persönlicher Abgabe also am 5. März, sonst mit dem Eingang beim Verein.

Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Verein nicht nachgekommen, ist es dem Verein unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Ein Zurückbehaltungsrecht beim Pass besteht grundsätzlich nicht (§ 1 Punkt 7. DJB - Passordnung: Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhaber/in).

### Zu § 2 Ziffer 3.

Änderungen der Personaldaten (durch den Verband) müssen durch Kopie eines Personalausweises, Kinderpasses, Geburts- oder Heiratsurkunde beim Verband nachgewiesen werden.

### zu § 3 Ziffer 1.

Startberechtigung von Ausländern

Ausländer und Staatenlose sind bei Turnieren und Meisterschaften, außer den nationalen Meisterschaften der Frauen und Männer, der Frauen/Männer U21 sowie den Deutschen Katameisterschaften startberechtigt, wenn ein gültiger Judopass (DJB) vorliegt und der Lebensmittelpunkt seit mindestens einem Jahr in Deutschland nachgewiesen wird.

Er darf in dieser Zeit nicht an nationalen Meisterschaften seines Heimatlandes teilgenommen haben. Ausländische Judoka U18 sind bei der DEM U21 startberechtigt.

Erläuterung:

- Einen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat ein Ausländer oder Staatenloser, wenn er sich überwiegend in Deutschland während eines Jahres aufhält.  
Der Lebensmittelpunkt ist nachzuweisen durch Schulzeugnisse, Ausbildungs- oder Arbeitsverträge. Die Wohnsitzmeldung allein reicht nicht aus.
- Die Ausstellung des Judopasses muss älter als ein Jahr sein und es müssen mindestens zwei Jahressichtmarken geklebt sein.
- Die Kyu-Prüfungen müssen logisch folgen, d.h. alle Prüfungen mit Prüfungsmarken belegt sein (Ausnahme: Zweitausfertigungen).

**zu § 3 Ziffer 4.**

Alle Graduierungen in Nordrhein-Westfalen werden durch das Nordrhein-Westfälische Dan-Kollegium bestätigt.

**zu § 4 Ziffer 2.**

Die Zweitausfertigung ist vom Verein auszustellen und dem Landesverband zur Bearbeitung zuzustellen. Die Beantragung wird auf den Internetseiten des Verbandes (Infoleiste/Geschäftsstelle/Passtelle/Zweitausfertigungen) veröffentlicht.

Gegen die Ausstellung einer Zweitausfertigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden.

Bei Zweitausfertigungen werden die Kyu-Prüfungen durch den **NWDK-Kreis-Dan-Vorsitzenden, dem von ihm Beauftragten oder durch die Passstelle des NWJV** nachgetragen, Dan-Prüfungen durch **den Geschäftsführer des NWDK bestätigt.**

**Sonderfall Vereinsgründung und vorgezogene Meisterschaften**

Da die meisten Vereine von Personen, die vorher Mitglied eines Vereins des NWJV waren, gegründet werden, gilt hier folgendes:

Ab dem Datum der Aufnahme kann jedes Gründungsmitglied an Einzelmeisterschaften teilnehmen, sofern die Bedingungen lt. Wettkampfordnung erfüllt werden.

Dies gilt auch für Vereinswechsel durch Vereinsauflösung und Vereinsnamensänderung (kompletter Übergang aller Mitglieder und damit verbundene Auflösung des alten Vereins bzw. der alten Judo-Abteilung). Das Mannschaftsstartrecht bleibt für die laufende Saison erhalten.

Werden Meisterschaften vorgezogen, so gilt die Rechtsgrundlage, die bei regulärer Termineinhaltung gegeben wäre.

**Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen und Anmerkungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „budoka“ 6/2005 für die Gesamtabwicklung in Kraft.

Ergänzung „Sonderfall Vereinsgründung und vorgezogene Meisterschaften“ lt. Beschluss des Präsidiums vom 8.6.2005.

zu § 3 Ziffer 1 – Änderung Wohnsitz/Lebensmittelpunkt – Erläuterungen hinzugefügt/März 2014/EU

zu § 4 Ziffer 2 – Änderung Veröffentlichungsorgane/März 2014/EU

Änderung – Sonderfall Vereinsgründung – Sport- und Jugendsportordnung gestrichen/Wettkampfordnung hinzugefügt/März 2014/EU

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

**Anpassung an die Passordnung des DJB-2015/April 2017/EU**

**Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.**